

Antrag auf Übernahme einer stillen Beteiligung „Liqui Plus“



durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover (im Folgenden „MBG“)

► Über einen Beteiligungsbetrag über EUR

in Verbindung mit einem Bürgschaftsantrag über EUR

Auf die Angaben des vorgenannten Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH (im Folgenden „NBB“) wird Bezug genommen. Diese sind wesentlicher Bestandteil und Grundlage auch für diesen Antrag.

Unternehmen (Name, Vorname oder Firma)

Betriebsanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Erklärungen des Unternehmens/Unternehmers

- a) Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit aller zu diesem Antrag gemachten Angaben. Ich/Wir bestätige(n) den Empfang der „Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungen Liqui Plus“ sowie der „Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien Liqui Plus“, deren Inhalt ich/wir vorbehaltlos anerkenne(n).
- b) Den stillen Beteiligungen der MBG liegen Subventionen des Bundes und des Landes Niedersachsen zugrunde. Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns zu den in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt.
- c) Ich/Wir entbinde(n) die Finanzbehörden von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses gem. § 30 der Abgabeordnung (AO) gegenüber den mit dem Beteiligungsverfahren bzw. mit der Verwaltung von Regressforderungen aus dem Beteiligungsengagement befassten Stellen. Die Befreiung des Steuergeheimnisses gilt bis zur Rückzahlung der Beteiligung bzw. bis zum Erlöschen sämtlicher Forderungen aus der Garantieinanspruchnahme.
- d) Die stille Beteiligung wird zu 70 % durch die NBB garantiert. Die Gewährung der beantragten Garantie erfolgt in der Regel nach den EU-Richtlinien auf Basis der aktuell gültigen Beihilferegelung. Als Unternehmen/ Unternehmer verpflichte(n) ich/ wir mich/ uns, über erhaltene bzw. beantragte Fördermaßnahmen Auskunft zu erteilen (siehe „Erklärung zu Beihilfen“ im Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die NBB).
- e) Die diesem Antrag beigefügte Anlage „Datenschutzerklärung“ ist wesentlicher Bestandteil dieses Antrags.

f) Die diesem Antrag beigefügte Anlage „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“ ist wesentlicher Bestandteil dieses Antrags. Die NBB bzw. MBG werden insbesondere im Genehmigungsfall zum Einzug von Lastschriften der fälligen Bearbeitungsentgelte und darüber hinaus der nach Beteiligungs- /Garantieübernahme fälligen Beteiligungs- und Garantieprovisionszahlungen ermächtigt.

g) Ich/ Wir bestätigen, dass alle für den Abschluss erforderlichen Verträge und Erklärungen, auch von Dritten (insbesondere, aber nicht abschließend der Beteiligungsvertrag sowie Garantieerklärungen Dritter), auf Wunsch der MBG in den Geschäftsräumen der im Rahmen des Bürgschaftsantrages eingebundenen Hausbank des Unternehmens/ Unternehmers unterschrieben werden. Ich/ Wir verpflichte/ -n mich/ uns, darauf hinzuwirken, dass Dritte diesem Wunsch nachkommen.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Unternehmens

Anlagen: - Datenschutzerklärung

- Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
- Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungen „Liqui Plus“
- Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien „Liqui Plus“
- Information zur Datenerhebung

Unternehmen / Antragsteller / in

Datenschutzerklärung für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten einer

Bürgschaftsanfrage

Beteiligungsanfrage

Für die Bürgschafts- und / oder Beteiligungsübernahme durch die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH (im Folgenden „NBB“ genannt) / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH (im Folgenden „MBG“ genannt) ist die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von personen- und sachbezogenen Daten notwendig. Hierzu ist es erforderlich, der NBB und / oder der MBG die personen- und sachbezogenen Daten vorab zur Verfügung zu stellen, um die Möglichkeiten einer Bürgschafts- bzw. Beteiligungsübernahme prüfen zu lassen.

Auf Grund der Antragstellung erhält jeder Antragsteller einen Antragsvordruck für seine Unterlagen, in welchem die / der verbürgte Kredit des Unternehmens insgesamt aufgelistet werden.

Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, dass mehreren Personen unabhängig voneinander Bürgschaftsübernahmen durch die NBB gewährt werden / wurden und somit mehreren Personen Bürgschaftsanträge übersandt werden, in denen sämtliche Fördermittel, die dasselbe Unternehmen betreffen, aufgelistet sind (z. B. im Rahmen einer Anteilsübernahme durch mehrere Gesellschafter). Hierdurch werden Daten an weitere Antragsteller, die für dasselbe geförderte Unternehmen Bürgschaftsübernahmen der NBB erhalten, weitergegeben.

Unter Beachtung folgender Datenschutzerklärung stimme / n ich / wir der Datenverarbeitung meiner personen- und sachbezogenen Daten und Informationsübermittlung zu:

Mir / Uns ist bekannt, dass sich die NBB / MBG elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die NBB / MBG die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich / uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner / unserer Anfrage, meines / unseres Bürgschafts- / Beteiligungsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschafts- / Beteiligungsübernahme für mein / unser Vorhaben möglich ist, in der Bürgschafts- / Beteiligungsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die NBB / MBG einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner / unserer Kreditwürdigkeit (Scoring / Rating), sowie Durchführung von Umfragen einschließlich Auswertung und Analyse der Ergebnisse im Zusammenhang mit der Bürgschaftsvergabe.

Soweit sich die NBB / MBG im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring- / Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der NBB / MBG zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich / wir ein, dass die NBB / MBG berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring / Rating) Bonitätsdaten über mich / uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschafts- / Beteiligungsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes / Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage- / Antragsbearbeitung und Bürgschafts- / Beteiligungsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie / n ich / wir die NBB / MBG und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich / wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage / im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen.

Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile / n ich / wir meine / unsere Einwilligung.

Es ist mir / uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen / unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir / Uns ist bewusst, dass ich / wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

info@nbb-hannover.de / info@mbg-hannover.de oder Fax: 0511 / 337 05 55 oder unter der Anschrift
Hildesheimer Str. 6, 30169 Hannover

widerrufen kann / können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich / sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden,
dass die NBB / MBG und die beteiligten Stellen berechtigt sind die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies
für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschafts- / Beteiligungsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Unternehmen / Antragsteller / in

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats



durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover

Mandatsreferenz

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE46 | ZZZ0 | 0000 | 0221 | 30

(Wird von der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft
Niedersachsen (MBG) mbH ausgefüllt!)

Ich/Wir ermächtige(n) die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, insbesondere das im Falle der Genehmigung fällige Bearbeitungsentgelt und die nach Beteiligungsübernahme fälligen Entgelte. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH auf mein/unser Konto gezogene(n) Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontodaten:

Firma bzw. Vor- und Nachname bei natürlichen Personen des Kontoinhabers:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Kontoinhabers:

IBAN:

DE

BIC:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers: ggf.
Firmenstempel

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für alle Zahlungen aus Verträgen mit

oben genanntem Kontoinhaber

nachfolgendem Beteiligungsnehmer

Firma bzw. bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Antragstellers/Kreditnehmers:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des Antragstellers/Kreditnehmers:

Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungen „Liqui Plus“



durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover

► I. Allgemeines

1. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover, (im Folgenden MBG genannt), kann Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Niedersachsen nach Maßgabe dieser Richtlinie übernehmen, wenn die Beteiligung ohne die MBG nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande käme. Maßgeblich für die Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.5.2003 bzw. in der jeweils gültigen Fassung).
2. Die MBG beteiligt sich im Regelfall als typisch stiller Gesellschafter an dem Unternehmen.
3. Die Beteiligung soll mindestens € 50.000,00 betragen und den Betrag von € 250.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe/ Risikoeinheit gemäß EU-VO Nr. 575/2013 (CRR).
4. Die MBG erhält für ihre Beteiligung eine Garantie der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover.

► II. Voraussetzungen für die Übernahme von Beteiligungen

1. Es können Beteiligungen an Unternehmen übernommen werden, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
2. Die Beteiligung muss der Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Haftkapitalbasis dienen, um hiermit vornehmlich ausreichende Liquidität für wirtschaftliches Wachstum kleiner und mittelständischer Unternehmen zu finanzieren.
3. Beteiligungen, die nur zur Konsolidierung der Finanzverhältnisse oder zur Sanierung des Unternehmens dienen sollen, sind ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung besteht nicht. Die Beteiligung kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

► III. Kosten der Beteiligung

1. Bearbeitungsentgelt
Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Beteiligungsantrages ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,25 % der Beteiligungssumme zu entrichten. Das Entgelt ist nach Genehmigung der Beteiligung durch die MBG fällig. Werden nach Entscheidung Änderungen beantragt, kann ein weiteres Bearbeitungsentgelt verlangt werden. In den Entgelten ist das Bearbeitungsentgelt der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH - nicht aber die laufende Garantiefreiprovision - enthalten (s. III. Abs. 3 Garantiefreiprovision). Zu den Entgelten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
2. Beteiligungsvergütung
Die MBG erhält für ihre Beteiligung eine laufende Vergütung, die sich zusammensetzt aus:
 - a) Feste Vergütung
Die feste Vergütung richtet sich nach der Kapitalmarktlage bei Übernahme der Beteiligung und berücksichtigt die Bonität des Beteiligungsnehmers.
 - b) Gewinnbeteiligung

Neben der festen Vergütung erhält die MBG einen Anteil aus dem Jahresgewinn (abzüglich Unternehmerlohn bei Personengesellschaften) des Beteiligungsnehmers, max. 2,0 % p. a. der Beteiligungssumme.

Die genaue Höhe der Vergütungen ist aus § 5 des Gesellschafts- und Beteiligungsvertrages zu entnehmen.

3. Garantieprovision

Die MBG erhält für ihre Beteiligung eine Garantie der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover. Der Beteiligungsnehmer hat eine Garantieprovision von 1,25 % p. a. der Beteiligungssumme zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH zu zahlen. Die Garantieprovision wird von der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH erhoben.

► IV. Bedingungen der Beteiligung

1. Dauer der Beteiligung

Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie beträgt mindestens 5 Jahre, maximal 10 Jahre. Nach Ablauf des Beteiligungsvertrages ist die gesamte Beteiligung zum Nennwert zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt in der Regel nach 5 Jahren in anteiliger Höhe.

2. Kündigung der Beteiligung

Das Unternehmen kann die Beteiligung jederzeit mit einer zu vereinbarenden Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals ganz oder teilweise ablösen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld (Agio) berechnet. Die MBG kann die Beteiligung nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen, z. B. wenn die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages verletzt werden.

3. Sicherung der Beteiligung

Die Sicherstellung der Beteiligung erfolgt grundsätzlich durch:

- a) Persönliche Garantie der maßgeblichen Gesellschafter
- b) ggf. Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Risiko-LV

4. Verlusthaftung der Beteiligung

Im Falle der Insolvenz nimmt die MBG mit ihrer Beteiligung am Verlust teil, soweit dies zur Befriedigung dritter Gläubiger notwendig ist.

5. Beratung und Berichterstattung

Die MBG wird den Beteiligungsnehmer auf Wunsch in Finanzierungsangelegenheiten beraten. Einer Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung - ausgenommen zustimmungsbedingte Geschäfte - wird sich die MBG enthalten, soweit das den Bestand der Beteiligung und die vereinbarte Rendite nicht gefährdet. Der Beteiligungsnehmer hat der MBG seine Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften die Zustimmung der MBG einzuholen. Näheres, auch hinsichtlich der Prüfungsrechte, regelt der Beteiligungsvertrag.

► V. Antragstellung

Anträge nimmt die MBG auf dem dafür vorgesehenen Formular entgegen. Sie schließen Garantieanträge bei der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH mit ein.

► VI. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die „Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH sowie der jeweilige Beteiligungsvertrag.

RICHTLINIE für die Übernahme von Beteiligungsgarantien Liqui plus

I. Allgemeines

1. Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover (nachstehend NBB genannt), übernimmt Garantien für Beteiligungen von der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover, (nachstehend MBG genannt) an kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend Beteiligungsnehmer genannt) der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und Landschaftsgärtnereien in Niedersachsen nach Maßgabe dieser „Richtlinie für die Übernahme von Beteiligungsgarantien“, wenn die Beteiligungen ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.
2. Die Garantie erstreckt sich auf bis zu 80 % der Beteiligungssumme und zusätzlich auf bis zu 80 % der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche für höchstens einen Jahresbeitrag.
3. Die garantierte Beteiligung muss mindestens € 25.000,00 betragen, darf den Betrag von € 250.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe.
4. Sofern die NBB bereits für das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe Bürgschaften übernommen hat oder diese gleichzeitig beantragt werden, beschränkt sich die Gesamtsumme von Beteiligungsgarantien und Bürgschaften auf € 2.700.000,00.
5. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen. Die Mindestlaufzeit beträgt 5 Jahre.
6. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien besteht nicht.

II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Garantie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der MBG zu stellen. Diese leitet den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und mit ihrer Stellungnahme versehen an die NBB weiter. Die MBG wird den Antrag berichtigen, wenn Darstellungen des Beteiligungsnehmers für sie erkennbar unrichtig sind. Nach Antragseinreichung bekannt werdende wesentliche Veränderungen wird die MBG der NBB nachmelden.
2. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation bzw. Entwicklung des Antragstellers ist die NBB berechtigt und ermächtigt, unter Darstellung des Garantieantrages und Weitergabe der dort enthaltenen Angaben eine Stellungnahme der zuständigen Kammern sowie, falls erforderlich, des zuständigen Wirtschaftsverbandes bzw. dessen Beratungsstellen einzuholen.
3. Die NBB bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
4. Sie wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Gewährung und Verwaltung von Garantien anfallenden Daten zu speichern und sie ggf. auch von Dritten weiter verarbeiten zu lassen.

RICHTLINIE für die Übernahme von Beteiligungsgarantien Liqui plus

III. Voraussetzungen für die Übernahme von Garantien

1. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsgemäßen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich ausreichende Liquidität für wirtschaftliches Wachstum kleiner und mittelständischer Unternehmen zu finanzieren.
2. Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.
3. Die Sicherstellung der Beteiligung erfolgt durch die persönliche Garantie der maßgeblichen Gesellschafter und ggf. durch Abtretung der Rechte und Ansprüche aus einer Risiko-Lebensversicherung.
4. Die Garantieübernahme kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung, ob eine Garantie übernommen wird, wird der MBG mitgeteilt. Die MBG erhält gegebenenfalls die Garantieurkunde ausgehändigt. Entscheidungsgründe werden nicht bekannt gegeben.

IV. Pflichten des Beteiligungsnehmers

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich,

1. alle bedeutsamen Ereignisse unverzüglich der MBG mitzuteilen;
2. bei beabsichtigten Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse, Verkauf des gesamten Unternehmens oder wesentlicher Teile davon, Verlagerung des Unternehmenssitzes oder der Betriebsstätte, Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes, Abschluss von Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs die vorherige Zustimmung der MBG und der NBB einzuholen;
3. der MBG und der NBB oder deren Beauftragten jederzeit das Recht einzuräumen, den Betrieb zu besichtigen;
4. der MBG und der NBB auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der MBG innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer anerkannten Buchstelle testierten Jahresabschluss in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können MBG und NBB Zwischenbilanzen und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern. MBG und NBB haben ferner das Recht, den testierten Jahresabschluss sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat eingeschränkt oder verweigert worden ist;
5. alle Bedingungen des Beteiligungsvertrages zu beachten und zu erfüllen und im Hinblick darauf, dass die NBB zur anteiligen Sicherung der Garantie Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen in Anspruch nimmt jederzeit eine Prüfung durch den Bund oder seine Beauftragten und den Bundesrechnungshof sowie durch das Land Niedersachsen oder seine Beauftragten und den Landesrechnungshof zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ferner verpflichtet sich der Beteiligungsnehmer, den vorgenannten Stellen die von ihnen im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen;

RICHTLINIE für die Übernahme von Beteiligungsgarantien Liqui plus

6. anzuerkennen, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der MBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die MBG in diesem Fall von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a. wenn der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag gröblich verletzt hat,
 - b. wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen, insbesondere auch die Garantieprovision nicht gezahlt wird,
 - c. wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der MBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder in sonstiger Form überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Niedersachsen verlegt;
7. die Privatentnahmen bzw. Geschäftsführerbezüge so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist;
8. sein Betriebsvermögen und die als Sicherheit dienenden Objekte angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat der Beteiligungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen;
9. die MBG von ihrer Schweigepflicht gegenüber den in Ziffer 3) und 5) genannten Stellen zu entbinden.

V. Kosten

1. Die NBB berechnet dem Beteiligungsnehmer eine Garantieprovision von 1,25 % p. a. des Beteiligungsbetrages zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantieerklärung an die MBG. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr fällig. Die folgenden Garantieprovisionen sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Provisionen errechnen sich nach dem Stand der Garantie am 31. Dezember des Vorjahres. Erlischt die Verpflichtung der NBB aus der Garantie, ist die Provision bis zum Ende des Jahres voll zu entrichten, in dem die Verpflichtung erlischt. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Garantie erfolgt keine Erstattung der bereits eingezogenen Provision.
2. Der Beteiligungsnehmer ermächtigt die NBB, die Bearbeitungskosten und Garantieprovisionen per Lastschriftverfahren einzuziehen oder über die MBG abbuchen zu lassen.
3. Die MBG hat alle Kosten zu tragen, die sich im Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß IV. Ziffer 4) und 5) ergeben. Die MBG ist berechtigt, diese Kosten dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

VI. Rückzahlung der Beteiligung

1. Tilgungsleistungen auf die Beteiligung sind anteilig zur Minderung des garantierten und des nicht garantierten Beteiligungsteils zu verwenden.
2. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenzverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter zurückzuführen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Beantragung sowie der Übernahme von Garantien ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

Information zur Datenerhebung



Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer: Detlef Siewert
Thomas Hoffmeister

3. Kontaktdaten des / der Datenschutzbeauftragten:

Antje Lepold
Hildesheimer Str. 6
30169 Hannover
Datenschutz@mbg-hannover.de
Tel: 0511-33705-0
Fax: 0511-33705-66

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Hildesheimer Str. 6
30169 Hannover
info@mbg-hannover.de
Tel: 0511-33705-0
Fax: 0511-33705-55

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen / Anträge hinsichtlich der Beteiligungsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung (Art. 6, I, a) DSGVO als auch das Vertragsverhältnis (Art. 6, I, b) DSGVO) zwischen dem Kunden und der MBG. Daneben bedingen auch die Erlaubnistatbestände der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, denen die NBB unterliegt (Art. 6, I, c) DSGVO) sowie die Wahrung eines berechtigten Interesses der NBB (Art. 6, I, f) DSGVO) die Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die MBG. Bei Voranfragen kann eine Unterschrift des Kunden vorliegen, dies ist nicht zwingende Voraussetzung. Um zu prüfen, ob eine Förderung möglich ist, wird daher auf das berechtigte Interesse abgestellt.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kunden / Beteiligungsnehmer / Interessenten
- Gesellschafter / Geschäftsführer / Unternehmer
- Garanten

8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen, in unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS / EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein Drittland findet ggf. im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses statt. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen / vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen / vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht / anonymisiert, sofern Sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Auskunftsrecht zu verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

13. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Barbara Thiel

mit folgender Anschrift:
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse / Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.